



II-13226 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 19.003/3-4-94

ANFRAGEBEANTWORTUNG

60121AB

1994-04-08

zu 61021J

betreffend die schriftliche Anfrage des Abg.

Srb, Freundinnen und Freunde vom 10. Februar 1994,

Zl. 6102/J-NR/1994, "Befreiung von der Fernsprech-Grundgebühr
bei Mobiltelefonen für schwerstbehinderte Menschen"

Zum Motiventeil:

Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Z 1 der Fernmeldegebührenordnung) umfaßt eine Telefongebührenbefreiung die Befreiung von der Entrichtung der Fernsprech-Grundgebühr für einen einfachen Sprechapparat in Regelausführung sowie die Befreiung von Gesprächsgebühren im Ausmaß von einer Gebührenstunde im Ortsverkehr pro Monat. Das monatliche Entgelt für Mobiltelefone ist daher der im obgenannten § 9 Abs. 1 definierten Fernsprech-Grundgebühr nicht gleichzuhalten.

Zum Motiventeil der Anfrage ist ergänzend zu der Kosteneinschätzung zur Anfrage vom 28. Jänner 1993, Zl. 4203/J-NR/1993, festzustellen, daß aufgrund der notwendigen kostenintensiven Infrastruktur bei Mobiltelefonen bereits das monatliche Entgelt ohne Gesprächsgebühr den mit einer herkömmlichen Gebührenbefreiung (Fernsprech-Grundgebühr einschließlich der Gesprächsgebühr für eine Gebührenstunde pro Monat) verbundenen Kostenentgang um 95 % bzw. 125 % (D- oder C-Netz) übersteigt.

Ihre Frage

"Sind Sie bereit sich dafür einzusetzen, daß das Gesetz im Sinne der oben erwähnten Personengruppe geändert wird?

Wenn ja: bis wann können Sie dem Nationalrat eine geeignete Regierungsvorlage vorlegen?

Wenn nein: was sind die Gründe dafür?

darf ich wie folgt beantworten:

Die gesetzlichen Befreiungsbestimmungen sehen insoferne eine besondere Regelung für körperlich behinderte Personen vor, als die Zuerkennung einer Gebührenbefreiung bei Beziehern eines Hilflosenzuschusses, einer Blindenbeihilfe oder vergleichbarer Leistungen wie des Pflegegeldes nicht an eine Einkommensgrenze geknüpft ist.

Eine über den gesetzlichen Befreiungstatbestand hinausgehende weitere Differenzierung nach dem Grad oder der Art der Behinderung kann durch die Post nicht vorgenommen werden - dies schon deshalb, weil der Post kein Instrumentarium zu einer Überprüfung zur Verfügung steht. Insbesondere ist zu bedenken, daß die angestrebte Regelung, welche ausdrücklich Rollstuhlbenützer, die beruflich und gesellschaftlich aktiv und andererseits in der Lage sind, höhere Gesprächsgebühren zu bezahlen, bevorzugt, nicht dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz entsprechen dürfte.

Aus den angeführten Gründen wird eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten der Post, einem an kaufmännischen Grundsätzen orientierten Dienstleistungsunternehmen, nicht in Betracht gezogen.

Wien, am 7. April 1994

Der Bundesminister

